

Rechtsverordnung des Landratsamts Tübingen

über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) i. V. m. Artikel 27 und 28 der VO (EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 (EU ABI. Nr. L 165, S. 1) wird verordnet:

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten, insbesondere die Schlacht tier- und Schlacht geflügel untersuchung, die Untersuchung des Schlacht geflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügel untersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind
 - b) Schlacht tier untersuchung bei Farmwild, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchst. a stehen
 - c) Fleischuntersuchung bei frei lebendem Wild
 - d) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan
 - e) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
 - f) die Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern
 - g) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung in der jeweils geltenden Fassung
 - h) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen
 - i) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen).

§ 2
Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.
- (3) Erfolgen die Untersuchungen und Kontrollen auf Verlangen desjenigen, der sie veranlasst, zu einer Zeit, in der der einschlägige Tarifvertrag hierfür Zuschläge vorsieht, erhöht sich die Gebühr entsprechend.
- (4) Auslagen werden in Höhe des tatsächlichen Anfalls erhoben, soweit diese das übliche Maß übersteigen.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

§ 5
Übergangsbestimmungen

- (1) Die Rechtsverordnung des Landratsamts über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 22.12.2006 wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2007 aufgehoben.
- (2) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine Amtshandlung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamt über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 22.12.2006 anzuwenden.

Tübingen, den 03.12.2007

gez.
Joachim Walter
Landrat

**Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamts Tübingen über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 03.12.2007 in der Fassung der Änderung vom 14.10.2015
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

Ziffer	Amtliche Untersuchungen	Gebühr
1.	Schlachthof	
	Schlachttier- und Fleischuntersuchung mit / ohne Trichinenuntersuchung (TU), einschließlich Rückstandsuntersuchung ¹ und bakteriologischer Untersuchung	Gebühr je Tier
1.1	Einhufer mit TU	23,90 €
1.2	Rind	16,20 €
1.3	Kalb	16,20 €
1.4	Schwein / Ferkel mit TU	4,90 €
1.5	Schwein / Ferkel ohne TU	4,00 €
1.6	Schaf / Ziege	3,50 €
2.	Gewerbliche Schlachtungen	
	Schlachttier- und Fleischuntersuchung mit / ohne Trichinenuntersuchung (TU), einschließlich Rückstandsuntersuchung ¹ und bakteriologischer Untersuchung	Gebühr je Tier
2.1	Einhufer mit TU	32,00 €
2.2	Rind / Kalb:	
2.2.1	Betriebe mit bis zu 5 Schlachtungen von Rinder / Kälber je Monat	32,00 €
2.2.2	Betriebe mit 6 bis 20 Schlachtungen von Rinder / Kälber je Monat	29,70 €
2.2.3	Betriebe mit mehr als 20 Schlachtungen von Rinder / Kälber je Monat	27,20 €
2.3	Schwein / Ferkel mit TU	8,10 €
2.4	Schwein / Ferkel ohne TU	6,60 €
2.5	Schaf / Ziege	7,90 €
3.	Hausschlachtungen	
	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung. Die bakteriologische Untersuchung wird <u>gesondert</u> berechnet.	Gebühr je Tier
3.1	Einhufer	36,50 €
3.2	Rind	36,50 €
3.3	Kalb	36,50 €
3.4	Schwein	15,30 €
3.5	Ferkel	15,30 €
3.6	Schaf / Ziege	9,10 €
3.7	Bakteriologische Untersuchungen Gebühr je Untersuchung, <u>zuzüglich</u> Laborkosten	15,00 €
4.	Gesonderte Trichinenuntersuchung Haarwild (Verdauungsmethode)	Gebühr je Tier
4.1	Bei Probenahme durch den Tierarzt	7,80 €
4.2	Bei Probenahme durch den Jagd ausübungs berechtigten	6,80 €
5.	Schlachtgeflügeluntersuchung	Gebühr je angefangene Viertelstunde
5.1	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	10,50 €
5.2	Schlachtgeflügel- und Fleischuntersuchung im Schlachtbetrieb	10,50 €
6.	Gehegeüberwachung, Kaninchen, Haar- und Federwild	
6.1	Gehegeüberwachung - Gebühr je angefangene Viertelstunde	15,00 €
6.2	Fleischuntersuchung bei Kaninchen, Haar- und Federwild - Gebühr je Tier	6,80 €
7.	BSE-Untersuchung	
	Probenahme - Gebühr je Probe, <u>zuzüglich</u> der Labor- und Transportkosten	28,00 €
8.	Sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen	
	Gebühr je angefangene Viertelstunde	15,00 €

Ziffer	Amtliche Untersuchungen	Gebühr
9.	Hygieneüberwachung - Gebühr je angefangene Viertelstunde	15,00 €
10.	Amtliche Bescheinigungen - Gebühr je Bescheinigung	15,00 €
11.	Gebühr für außergewöhnliche betriebliche Inanspruchnahme in der Zeit zwischen Samstag, 15:00 Uhr und Montag, 07:00 Uhr bzw. an Feiertagen	Zuschlag von 100 % auf die Grundgebühr

¹ **Untersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan**

Planmäßige Rückstandsuntersuchungen beim Schlachtbetrieb entsprechend der durchschnittlichen Schlachtgewichte der einzelnen Tierarten (1,35 €/Tonne Fleisch)